

## **Satzung der Gemeinde Bollingstedt**

### **über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**



In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.02.2016

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bollingstedt vom 02. Juli 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

#### **§ 2**

#### **Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/35 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

#### **§ 3**

#### **Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 5 €.

#### **§ 4 Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme
  - an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld von 10,00 €,
  - an Sitzungen anderer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 5,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 5 €. Abweichend hiervon erhält die oder der Ausschussvorsitzende des Bau- und Wegeausschusses eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.

#### **§ 5 Gemeinde- / Ortswehrführer und Stellvertreter**

Der Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10 % des Höchstsatzes nach der EntschVOF.

Der Ortswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF. Der Stellvertreter des Ortswehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers.

Daneben erhalten der Gemeinde- und der Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOF.

#### **§ 6 Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung für Selbständige beträgt 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10,00 € pro Stunde.

#### **§ 7 Fahrkosten**

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften

des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

**§ 8**  
**Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Bollingstedt, den 03. Juli 2003

Gemeinde Bollingstedt  
Der Bürgermeister

Bernd Nissen

\* In Kraft getreten am 16.07.1995

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 10.02.2016 – In Kraft am 01.01.2016